

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitskräfteüberlassung (Stand 01.08.2023)

1. Geltung

1.1

Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Überlasser (APS Group GmbH & Co KG, im Folgenden auch „**APS Group**“ genannt) und dem Beschäftiger, insbesondere auch für sämtliche künftigen Folge- und Zusatzbeauftragungen. Die AGB und sonstige Bestimmungen des Vertrages gelten auch dann fort, wenn APS Group Arbeitskräfte über die ursprünglich vereinbarte oder geplante Überlassungsdauer zur Verfügung stellt, oder wenn die Anforderung von Arbeitskräften mündlich erfolgt.

1.2

APS Group erklärt, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Allfälligen (allgemeinen) Vertragsbedingungen des Beschäftigers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Wird ausnahmsweise die Geltung anderer (allgemeiner) Vertragsbedingungen ausdrücklich und schriftlich vereinbart, so gelten deren Bestimmungen nur, soweit sie nicht Bestimmungen dieser AGB widersprechen. Nicht widersprechende Bestimmungen in den AGB bleiben nebeneinander bestehen.

1.3

In Rahmen- oder Einzelvereinbarungen getroffene Bestimmungen gehen diesen AGB vor, soweit sie mit den Bestimmungen dieser AGB in Widerspruch stehen; im Übrigen ergänzen diese AGB die Rahmen- oder Einzelvereinbarungen.

1.4

Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung der AGB. Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB und zum Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Unterschriebene Erklärungen per Telefax oder per E-Mail übermittelte PDF entsprechen dem Schriftlichkeitserfordernis, nicht jedoch Mitteilungen die lediglich per E-Mail zugehen. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann nur schriftlich abgegangen werden.

1.5

Überlassene Arbeitskräfte sind nicht zur Abgabe von Willenserklärungen und zum Inkasso berechtigt.

1.6

Soweit im Folgenden die männliche oder weibliche Bezeichnung verwendet wird, erfolgt dies aufgrund der leichten Lesbarkeit. Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Vertragsabschluss und Kündigung

2.1

Angebote von APS Group sind freibleibend. Der Vertrag kommt neben Rahmen- oder Einzelvereinbarungen durch Unterfertigung des Angebotes oder der Auftragsbestätigung durch den Beschäftiger zustande. Werden diese Vertragsunterlagen vom Beschäftiger nicht unterfertigt, kommt der Vertrag dadurch zustande, dass die überlassenen Arbeitskräfte nach Übermittlung des Angebotes oder einer Auftragsbestätigung mit ihrem Arbeitseinsatz beginnen, oder vom Beschäftiger eingesetzt werden.

2.2

Ein Überlassungs-(rahmen)vertrag kann, mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gekündigt werden. Für das Ende einer Überlassung im Einzelnen gilt Punkt 5.10.

3. Leistungsgegenstand

3.1

APS Group erklärt, über eine aufrechte Berechtigung für die Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung zu verfügen.

3.2

Leistungsgegenstand ist die Überlassung von Arbeitskräften. APS Group schuldet weder die Erbringung bestimmter Leistungen noch einen Erfolg.

3.3

APS Group ist berechtigt, in Vertragsunterlagen namentlich angeführte oder überlassene Arbeitskräfte jederzeit durch andere gleichwertige Personen zu ersetzen.

4. Rechnung und Honorar

4.1

Die Höhe des Honorars ergibt sich aus den unterfertigten Vertragsunterlagen oder aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von APS Group. Werden Arbeitskräfte ohne vorheriges Angebot von APS Group angefordert oder eingesetzt, gilt ein angemessenes Entgelt als vereinbart.

4.2

Ändern sich nach Vertragsabschluss aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Anpassungen, sonstiger im Beschäftigerbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art oder über Wunsch des Beschäftigers die Entlohnungsgrundlagen, die gesetzlichen Beitrags- oder Abgabenverpflichtungen für die überlassenen Arbeitskräfte, ist APS Group berechtigt, das vereinbarte Honorar im selben prozentuellen Ausmaß anzupassen wie die Entlohnungsgrundlagen. Allfällige überlassenen Arbeitskräften zu gewährende Einmalzahlungen werden von APS Group gegenüber dem Beschäftiger zuzüglich Lohn-/Gehaltsnebenkosten und einem angemessenen Aufschlag von maximal 3 Prozent der Gesamtsumme in Rechnung gestellt. Sollten Arbeitskräfte über einen vereinbarten oder voraussichtlichen Endtermin der Überlassung hinaus beschäftigt werden, gilt die getroffene Honorarvereinbarung auch darüber hinaus.

4.3

Das Honorar ist zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. APS Group ist zur wöchentlichen Abrechnung berechtigt.

4.4

Die Rechnung ist bei Erhalt fällig. Wird die Rechnung nicht binnen sieben Tagen ab Zugang schriftlich und unter konkreter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gerügt, gelten die darin verrechneten Stunden und die Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt.

4.5

Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB sowie die Entschädigung für Betreibungskosten nach § 458 UGB verrechnet.

4.6

Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegenüber APS Group mit dem Überlassungshonorar aufzurechnen oder dieses zurückzubehalten, sofern nicht die Forderungen des Beschäftigers gerichtlich festgestellt oder von APS Group schriftlich anerkannt wurden.

4.7

Grundlage für die Abrechnung sind die vom Beschäftigten oder dessen Gehilfen vor Ort zumindest einmal wöchentlich zu unterschreibenden Stundennachweise oder die Auswertungen aus den elektronischen Zeiterfassungssystemen des Beschäftigten. Die Zeitaufzeichnungen sind minutengenau zu führen. Werden die Stundennachweise weder vom Beschäftigten noch von seinen Gehilfen unterfertigt, ist APS Group – sofern es sich um einen Einsatz bei einem Kunden des Beschäftigten handelt – berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Stundennachweise vom Kunden des Beschäftigten unterfertigen zu lassen. Mit der Unterfertigung der Stundennachweise durch den Beschäftigten, dessen Gehilfen oder den Kunden des Beschäftigten werden die geleisteten Stunden rechtsverbindlich festgestellt. Werden die Stundennachweise auf Seiten des Beschäftigten nicht unterfertigt, sind die Aufzeichnungen von APS Group Basis für die Abrechnung. Die Beweislast dafür, dass die in diesen Aufzeichnungen angeführten Stunden tatsächlich nicht geleistet wurden, trägt der Beschäftigte. Die Zeitaufzeichnungen sind vom Beschäftigten unaufgefordert einmal wöchentlich an APS Group zu übermitteln. Der Beschäftigte haftet für die Richtigkeit der Zeitaufzeichnungen. Sollten APS Group durch unrichtige oder unvollständige Aufzeichnungen Nachteile entstehen, hält der Beschäftigte APS Group diesbezüglich schadlos.

4.8

Unterbleibt der Einsatz von überlassenen Arbeitskräften aus Gründen, die nicht von APS Group verschuldet worden sind, bleibt der Beschäftigte zur Leistung des vollen Honorars verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Beschäftigte die überlassenen Arbeitskräfte – aus welchen Gründen auch immer – nicht zur Arbeitsleistung einsetzt.

4.9

Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beschäftigten ändert sich die Zahlungskondition ab diesem Zeitpunkt auf monatliche Vorauskasse.

4.10

Wurde eine bestimmte Überlassungsdauer vereinbart, bleibt der Beschäftigte verpflichtet, das Entgelt für diese Dauer zu bezahlen. Wurde keine bestimmte Überlassungsdauer vereinbart, ist das Entgelt bis zum Ende der unter 5.10 vereinbarten Rückstellfrist zu bezahlen. Im Falle eines Abwerbens von überlassenen Arbeitskräften durch den Beschäftigten, verpflichtet sich dieser an APS eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von sechs Bruttomonatsentgelten jeder abgeworbenen überlassenen Arbeitskraft zu bezahlen. Die Konventionalstrafe wird mit Aufforderung fällig. Weitere Ansprüche, wie etwa auf Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens oder auf Unterlassung bleiben unberührt.

4.11

Bei Vereinbarung der Payroll-Methode hat der Beschäftigte ein im Vorhinein pauschaliertes Wochen-/Monatshonorar für die überlassene Arbeitskraft zu bezahlen. Mit diesem Pauschalhonorar sind Lohn/Gehalt, Sonderzahlungen und die diesbezüglichen Lohn-/Gehaltsnebenkosten abgegolten. Vom Pauschalhonorar nicht umfasst und daher parallel zur Auszahlung an die überlassene Arbeitskraft gesondert zu verrechnen sind insbesondere Reise- und Aufwandsentschädigungen, Wegzeiten, Entgeltfortzahlungen für arbeitsrechtlich vorgesehene Abwesenheiten nach Überlassungsende und die arbeitsrechtliche Kündigungsfrist, Urlaubersatzleistungsansprüche und eine allfällige Kündigungsentschädigung gemäß dem Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung oder dem Rahmenkollektivvertrag für Angestellte des Gewerbes und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, der Schnitt Nichtleistung, Überstunden und Mehrarbeit inkl. aller Zuschläge sowie diesbezügliche Lohn-/Gehaltsnebenkosten, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Der Beschäftigte verpflichtet sich zur Zahlung nach Rechnungslegung, wobei die Rechnung bei Erhalt fällig ist.

4.12

Soweit Teilzeitkräfte überlassen werden, wird das Überschreiten der im Arbeitsvertrag vereinbarten Wochenstunden, welche nicht innerhalb des anfallenden Quartals bzw. eines vereinbarten Zeitraumes von 3 Monaten als Gutstunden verbraucht werden, mit einem Mehrarbeitszuschlag in der Höhe von 25% dem Beschäftigten verrechnet.

5. Rechte und Pflichten des Beschäftigten

5.1

Der Beschäftigte ist verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa AÜG, ASchG, GIBG und AZG oder anwendbare ausländische Bestimmungen einzuhalten, zu beachten. Wird APS Group von Arbeitskräften oder Dritten wegen Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen, so hält der Beschäftigte APS Group schadlos, wenn die geltend gemachten Ansprüche auf Verstöße in der Sphäre des Beschäftigten zurückzuführen sind. Das gilt auch, wenn APS Group oder dessen Geschäftsführer oder verantwortliche Beauftragte gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Strafen zu zahlen haben. Die Schadloshaltung umfasst auch die Kosten zur zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen oder Strafen, insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

5.2

Die für die Überlassung wesentlichen Informationen hat der Beschäftigte APS Group vor deren Beginn mitzuteilen. Dazu gehören insbesondere Beginn, voraussichtliche Dauer und Ort des Arbeitseinsatzes, die benötigte Qualifikation der überlassenen Arbeitskräfte, die damit verbundene kollektivvertragliche Einstufung in den im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer für vergleichbare Tätigkeiten anzuwendenden Kollektivvertrag sowie die im Beschäftigterbetrieb geltenden wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen, welche in verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art festgelegt sind und sich auf die Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen. Dies gilt im Fall des § 10 Abs. 1 letzter Satz AÜG auch für verbindliche, das Entgelt betreffende Bestimmungen allgemeiner Art. Ist in Betriebsvereinbarungen oder schriftlichen Vereinbarungen mit dem Betriebsrat des Beschäftigten die Lohnhöhe geregelt, hat der Beschäftigte dies APS Group vor Abschluss des Vertrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Akkord- oder Prämienarbeit.

5.3

Der Beschäftigte hat APS Group vor Beginn der Überlassung über die Leistung von Nachtschwerarbeit im Sinne des Art VII. des NSchG und von Schwerarbeit im Sinne der §§ 1 bis 3 SchwerarbeitsVO zu informieren.

5.4

Die überlassenen Arbeitskräfte arbeiten nach den Anweisungen und unter Anleitung und Aufsicht des Beschäftigten. Während der Dauer der Überlassung obliegen auch dem Beschäftigten die Fürsorgepflichten des Arbeitgebers.

5.5

Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte bei der Handhabung der Geräte und Maschinen einschulen und unterweisen, sowie die erforderlichen Unterweisungs-, Aufklärungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen setzen. Schriftliche Nachweise über notwendige Einschulungen oder Unterweisungen, sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, sind APS Group nachweislich unaufgefordert zu übermitteln. Der Beschäftigte wird den überlassenen Arbeitskräften den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Arbeitsmittel und Arbeitsschutzausrüstung auf seine Kosten zur Verfügung stellen. Kosten allenfalls gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsbedingter medizinischer Untersuchungen trägt der Beschäftigte. Gleiches gilt hinsichtlich der Kostentragung für sämtliche vom Beschäftigten verlangte Unterlagen, wie beispielsweise Strafregisterauszüge.

5.6

Der Beschäftigte wird die überlassenen Arbeitskräfte nur entsprechend dem vertraglich vereinbarten Einsatz und der vertraglich vereinbarten Qualifikation einsetzen. Er wird den überlassenen Arbeitskräften keine Anweisungen zu Tätigkeiten geben, zu denen diese nicht überlassen sind. Sollte der Beschäftigte überlassene Arbeitskräfte dementsgegen für andere Tätigkeiten einsetzen, die zu höheren Kosten für APS Group führen (insbesondere durch eine höhere kollektivvertragliche Einstufung oder zusätzliche Diäten), hat der Beschäftigte APS Group hinsichtlich sämtlicher dadurch entstehender Kosten schadlos zu halten. Die Schadloshaltung umfasst auch die Kosten zur zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen oder Strafen, insbesondere Gerichts- und Rechtsanwaltskosten.

5.7

Vom Beschäftigter angeordnete Weiterbildungsmaßnahmen sind von diesen inklusiven sämtlichen dafür anfallenden Arbeitsstunden in voller Höhe zu tragen. Sollte der Beschäftigter Weiterbildungsmaßnahmen setzen, die zu einer Höherqualifikation der überlassenen Arbeitskräfte führen können, oder sollten sich Umstände ändern, die der Beschäftigter APS Group mitgeteilt hat, wird der Beschäftigter APS Group darüber umgehend informieren. Unterlässt der Beschäftigter eine solche Verständigung, hat er APS Group alle daraus erwachsenden Nachteile zu ersetzen. Ergibt sich durch Weiterbildung eine andere Einstufung in den Kollektivvertrag des Beschäftigten oder Überlassers, ist APS Group berechtigt, das Honorar entsprechend der erlangten Qualifikation zuzüglich eines angemessenen Aufschlags von bis zu 5 Prozent der Honorardifferenz ab dem Zeitpunkt der Höherqualifikation – auch rückwirkend – anzuheben. Gleiches gilt, falls der Beschäftigter die überlassene Arbeitskraft in einer höheren Beschäftigungsgruppe als vereinbart einsetzt.

5.8

Der Beschäftigter hat den überlassenen Arbeitskräften während der Überlassung unter den gleichen Bedingungen wie seinen eigenen Arbeitskräften Zugang zu den Wohlfahrtseinrichtungen und -maßnahmen im Betrieb zu gewähren und über offene Stellen im Betrieb durch allgemeine Bekanntgabe zu informieren.

5.9

Der Beschäftigter hat insbesondere bei der Auswahl der Arbeitskräfte, während der Dauer der Überlassung und bei Beendigung der Überlassung die Gleichbehandlungsvorschriften und Diskriminierungsverbote zu beachten.

5.10

Soweit nicht eine Mindestüberlassungsdauer vereinbart wurde, kann eine Überlassung hinsichtlich einer zur Verfügung gestellten Arbeitskraft unter Einhaltung einer Rückstellfrist beendet werden. Die Rückstellfrist entspricht bei überlassenen Arbeitern den kollektivvertraglichen Kündigungsfristen, jeweils zuzüglich einer Frist von einer Woche, bei Angestellten entspricht die Rückstellfrist den gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils zuzüglich einer Frist von einer Woche. Für die Berechnung der Kündigungsfrist ist die Dauer der Betriebszugehörigkeit zum Beschäftigter (Einsatzdauer) maßgeblich. Unterbrechungen in der Dauer von bis zu zwei Monaten bleiben unberücksichtigt. Diese wird dem Beschäftigter bei Beginn der Überlassung bekannt gegeben. Die Rückstellfrist endet jeweils zum Monatsletzten. Beabsichtigt der Beschäftigter eine größere Anzahl von Arbeitskräften zurückzustellen, hat er APS Group hiervon umgehend zu informieren, damit APS Group allenfalls eine Meldung nach § 45a AMFG vornehmen kann.

5.11

Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass überlassene Arbeitskräfte als Arbeitnehmer im Sinne des § 36 ArbVG gelten. Im Falle von Streik oder Aussperrung im Betrieb des Beschäftigten dürfen die überlassenen Arbeitskräfte nicht eingesetzt werden. Der Beschäftigter ist in diesen Fällen sowie in sonstigen Fällen, in denen eine Arbeitsleistung aufgrund der Sphäre des Beschäftigten nicht erbracht werden kann, verpflichtet das Entgelt, das dem bisherigen vereinbarten Ausmaß entspricht, zu bezahlen.

5.12

Sollte dem Beschäftigter von einer überlassenen Arbeitskraft eine Arbeitsverhinderung bekannt gegeben werden, ist der Beschäftigter verpflichtet, dies APS Group ohne Verzug bekannt zu geben. Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass dies deswegen erforderlich ist, damit APS Group von der überlassenen Arbeitskraft eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des Gemeindefarztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit verlangen kann. Verletzt der Beschäftigter diese Verpflichtung, hat er APS Group hinsichtlich der sich daraus ergebenden Forderungen der überlassenen Arbeitskräfte und Dritter schadlos zu halten, zumindest jedoch jenes Entgelt zu bezahlen, das APS Group der überlassenen Arbeitskraft aufgrund und während der Arbeitsverhinderung zu bezahlen hat.

5.13

Unterlässt der Beschäftigter eine gesetzliche oder vertragliche (Informations-)Pflicht, hat er APS Group sämtliche sich daraus ergebende Schäden, Kosten oder wie auch immer geartete Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn der Beschäftigter eine zu gering kollektivvertraglich eingestufte überlassene Arbeitskraft ausdrücklich abrufen.

5.14

Der Beschäftigter nimmt zur Kenntnis, dass er nach Ablauf des vierten Jahres einer Überlassung für die weitere Dauer der Überlassung Arbeitgeber im Sinne des Betriebspensionsgesetzes ist und daher die überlassenen Arbeitskräfte in allenfalls bestehende Betriebspensionsregelungen einzubeziehen hat.

5.15

Der Beschäftigter verarbeitet die von APS Group übermittelten personenbezogenen Daten nur insoweit, als dies für die Erfüllung der (vor-)vertraglichen Pflichten gegenüber APS Group sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten unbedingt erforderlich ist. Der Beschäftigter sichert zu, dass in seinem Unternehmen die rechtlichen, technischen und organisatorischen Vorgaben des Datenschutzrechts (insbesondere DSGVO und DSG) eingehalten werden und hält APS Group bei Verstößen schadlos.

6. Rechte und Pflichten des Überlassers

6.1

APS Group ist zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Beschäftigten berechtigt, den Ort des Arbeitseinsatzes zu betreten und erforderliche Auskünfte einzuholen.

6.2

Erscheint eine Arbeitskraft, aus welchem Grund auch immer, nicht am vereinbarten Einsatzort oder Arbeitsplatz, hat der Beschäftigter APS Group hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. APS Group wird sich in solchen Fällen bemühen, eine Ersatzarbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

6.3

APS Group kann Rechte und Pflichten aus Verträgen mit dem Beschäftigten ohne Zustimmung des Beschäftigten an Dritte übertragen bzw Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen heranziehen.

7. Vorzeitige Beendigung des Vertrages

7.1

Die Vertragspartner sind berechtigt, den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen oder Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für jeden Vertragspartner liegt insbesondere dann vor, wenn

a) der Beschäftigter mit einer Zahlung, zu der dieser gegenüber APS Group verpflichtet ist, trotz Mahnung mehr als sieben Tage in Verzug ist;

b) einer der Vertragspartner trotz schriftlicher Aufforderung des anderen zur Unterlassung weiterhin gegen wesentliche gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt;

c) der Beschäftigter trotz Aufforderung den Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten gegenüber den überlassenen Arbeitskräften nicht nachkommt;

d) APS Group zB wegen höherer Gewalt, Krankheit oder Unfall einer oder mehrerer Arbeitskräfte keine geeignete Ersatzarbeitskraft zur Verfügung stellen kann oder

e) gegen den Beschäftigten im Zusammenhang mit Überlassungen durch APS Group ein Ermittlungsverfahren wegen einer Verwaltungsübertretung oder eines sonstigen Strafverfahrens – sei es, dass diese berechtigt oder unberechtigt ist – eingeleitet wird.

7.2

APS Group ist weiters bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von jeder Leistungsverpflichtung befreit und zur sofortigen Zurückberufung der überlassenen Arbeitskräfte berechtigt. Hat der Beschäftigter dies zu vertreten, hat er APS Group sämtliche sich daraus ergebende Schäden, Kosten oder wie auch immer geartete Nachteile in vollem Umfang zu ersetzen, und insbesondere das Honorar bis zum ursprünglich beabsichtigten oder vereinbarten Überlassungsende zu bezahlen.

7.3

Wird der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Beschäftigers liegen, vorzeitig aufgelöst, oder werden die überlassenen Arbeitskräfte aus wichtigem Grund im Sinne des Punktes 7. von APS Group zurückberufen, kann der Beschäftiger keine Ansprüche gegen APS Group geltend machen.

8. Gewährleistung

8.1

APS Group leistet dafür Gewähr, dass die überlassenen Arbeitskräfte die vertraglich ausdrücklich vereinbarten Qualifikationen aufweisen; eine besondere Qualifikation der Arbeitskräfte ist nur dann geschuldet, wenn eine solche in Vertragsunterlagen ausdrücklich angeführt und von APS Group schriftlich bestätigt worden ist, ansonsten gilt eine durchschnittliche Qualifikation als vereinbart.

8.2

Umgehend nach Beginn der Überlassung ist der Beschäftiger verpflichtet, die überlassenen Arbeitskräfte hinsichtlich fachlicher und persönlicher Qualifikation zu überprüfen. Entspricht eine überlassene Arbeitskraft der vereinbarten Qualifikation nicht, sind allfällige Mängel unter genauer Angabe dieser APS Group umgehend, jedenfalls aber binnen zwei Arbeitstagen, schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls Ansprüche, insbesondere wegen Gewährleistung und Schadenersatz, ausgeschlossen sind.

8.3

Liegt ein von APS Group zu vertretender Mangel vor und verlangt der Beschäftiger rechtzeitig Verbesserung, wird diese durch Überlassung einer Ersatzarbeitskraft innerhalb angemessener Frist erbracht.

8.4

Eine allfällige Mangelhaftigkeit hat der Beschäftiger auch in den ersten sechs Monaten ab Beginn der Überlassung nachzuweisen.

8.5

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Beschäftigers sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten gerichtlich geltend zu machen.

9. Haftung

9.1

APS Group trifft keine Haftung für allfällige, durch überlassene Arbeitskräfte verursachte Schäden. APS Group haftet nicht für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Werkzeugen, Zeichnungen, Muster und sonstigen übergebenen Sachen.

9.2

Vor der Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder Geräten, für die eine Bewilligung oder Berechtigung erforderlich ist, hat der Beschäftiger das Vorhandensein der entsprechenden Berechtigungen bei den überlassenen Arbeitskräften zu überprüfen. Unterlässt der Beschäftiger diese Überprüfung, sind Ansprüche gegen APS Group ausgeschlossen.

9.3

APS Group haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, Nichterscheinen am Arbeitsplatz, Krankheit oder Unfall der überlassenen Arbeitskraft entstehen. Für Folge- und Vermögensschäden, für Schäden, die von überlassenen Arbeitskräften verursacht worden sind, Produktionsausfälle und für Pönalverpflichtungen, die der Beschäftiger zu tragen hat, ist eine Haftung von APS Group ausgeschlossen.

9.4

Eine Haftung von APS Group ist, mit Ausnahme von Personenschäden, jedenfalls auf grobes Verschulden und Vorsatz sowie betraglich mit EUR 5.000,00 beschränkt.

10. Allgemeines

10.1

Für Streitigkeiten zwischen APS Group und dem Beschäftiger ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Linz zuständig. APS Group ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Beschäftigers zu klagen.

10.2

Erfüllungsort für die Arbeitskräfteüberlassung und Zahlung des Beschäftigers ist der Sitz von APS Group.

10.3

Der Beschäftiger und APS Group vereinbaren die Anwendung Österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

10.4

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einer Rahmen- oder Einzelvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstatt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, vereinbaren die Vertragsteile die Geltung einer wirksamen Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

10.5

Der Beschäftiger wird Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, sowie jede Änderung seiner Anschrift, seiner Bankdaten, UID-Nummer oder seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer APS Group sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung, schriftlich anzeigen. Gibt der Beschäftiger solche Änderungen nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von APS Group, insbesondere Rechnungen, Mahnungen, Kündigungen oder Vertragsänderungen nicht zu, so gelten diese Erklärungen von APS Group trotzdem als zugegangen. APS Group ist berechtigt, alle Erklärungen per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Beschäftigers zu senden.